

REGLEMENT ÜBER DEN JUGENDRAT DER EINWOHNERGEMEINDE LYSS

Version 31.01.2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Der Jugendrat der Einwohnergemeinde Lyss ist ein Sprachrohr für Jugendliche in der Gemeinde.

² Über den Jugendrat können die Jugendlichen zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv an der Zukunft der Gemeinde mitgestalten.

³ Er ermöglicht den Jugendlichen, Verantwortung zu tragen, mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen, Kontakte zwischen Jung und Alt in Politik und Kultur zu fördern und zur Entwicklung der persönlichen Meinungsbildung beizutragen.

Art. 2

Ziele

Der Jugendrat hat vorwiegend folgende Ziele:

- a Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets realisieren;
- b Meinungen der Lysser Jugend in laufende und geplante politische und kulturelle Geschäfte einbringen;
- c zu Abstimmungen Empfehlungen abgeben;
- d Parlament und Bevölkerung auf Probleme aufmerksam machen und Lösungsvorschläge ausarbeiten.

II. Organisation

Art. 3

Organe

Der Jugendrat besteht aus folgenden Organen:

- a der Jugendrat als Plenum und oberstes Organ;
- b das Büro;
- c die Arbeitsgruppen;
- d der Revisionsdienst.

III. Jugendrat

Art. 4

Zusammen- setzung	¹ Der Jugendrat umfasst mindestens 10 bis höchstens 60 Jugendliche mit Wohnsitz in Lyss. Einsitz haben Jugendliche ab dem Jahr in dem das 14. Altersjahr erreicht wird bis und mit dem Jahr, in dem das 25. Altersjahr erreicht wird. Die Jugendlichen melden sich schriftlich an und stellen sich an einer Jugendratsitzung vor. Wird die maximale Mitgliederzahl überschritten, wird eine Warteliste nach Datum der schriftlichen Anmeldung geführt.
Austritte	² Austritte müssen an einer Jugendratssitzung persönlich vorgebracht werden.
Ausschluss	³ Wer den Interessen des Jugendrates zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Büros ausgeschlossen werden.

Art. 5

Zuständigkeit	¹ Dem Jugendrat obliegen: a die Wahl der Mitglieder des Büros, diese gehören dem Jugendrat an; b die Einsetzung von Arbeitsgruppen; c die Beratung und Verabschiedung der Projekte, des Budgets, der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes; d die Formulierung und Verabschiedung parlamentarischer Vorstösse zuhanden des Grossen Gemeinderates. ² Der Jugendrat ist verpflichtet, Rechnung und Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat einzureichen. ³ Der Jugendrat hat das Recht, an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen, seine Meinung kundzutun und im Sinne von Art. 30 bis 34 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates parlamentarische Vorstösse einzureichen, zu begründen und in der Beratung zu vertreten.
---------------	--

Art. 6

Plenarsitzungen	¹ Das Plenum trifft sich viermal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Weitere Sitzungen können vom Büro oder auf Begehren von mindestens einem Drittel des Jugendrates einberufen werden. ² Die Plenarsitzungen sind öffentlich. ³ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht dem Jugendrat angehören, werden zu den Plenarsitzungen eingeladen und haben beratende Stimme. ⁴ Die Mitglieder der Jugendkommission sind zu den Plenarsit-
-----------------	--

zungen einzuladen. Es können auch externe Fachpersonen eingeladen werden.

⁵ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

⁶ Soweit nötig, findet die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Finanzordnung

¹ Der Jugendrat verfügt jährlich über einen Beitrag der Einwohnergemeinde Lyss bis zu Fr. 15'000.-- (Stand 1. Januar 2000). Der Gemeinderat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen. Der konkrete Jahresbeitrag wird über den jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Lyss festgelegt.

² Die Gemeinde Lyss stellt im weiteren unentgeltlich zur Verfügung:

- a Räumlichkeiten für Sitzungen;
- b administrative Unterstützung (Kuverts und Frankaturen).

³ Dem Jugendrat steht es frei, für seine Aktivitäten Gelder von Dritten, wie Gönnerbeiträge und Spenden zu erhalten. Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen.

IV. Büro

Art. 8

Zusammensetzung

¹ Das Büro des Jugendrates besteht aus:

- a dem Co-Präsidium;
- b der Sekretärin oder dem Sekretär;
- c der Kassierin oder dem Kassier;
- d den Leiterinnen oder Leitern der Arbeitsgruppen.

² Das Büro regelt die Stellvertretungen selbst.

Art. 9

Amtsdauer

Das Büro wird vom Jugendrat zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Art. 10

Bürositzungen

Das Büro trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vor jeder Versammlung des Jugendrates.

Art. 11

Aufgaben

Dem Büro obliegen:

- a die Organisation der Jugendratssitzungen;

- b die Erstellung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht zuhanden des Jugendrates;
- c die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Jugendrates;
- d die Koordination der Arbeitsgruppen, der Projekte und Ideen.

Art. 12

Aufgaben des
Co-Präsidiums

Dem Co-Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a das Co-Präsidium hat im Büro und im Jugendrat gemeinsam den Vorsitz und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der anstehenden Arbeiten;
- b Vorbereitung der Sitzungen des Büros;
- c Anfertigung der entsprechenden Protokolle;
- d Koordination innerhalb des Jugendrates;
- e das Co-Präsidium, oder seine Vertreterinnen oder Vertreter, welche dem Jugendrat angehören nimmt an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil und bringt in den Beratungen die Anliegen und Anträge des Jugendrates ein;
- f es vertritt zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär das Büro und den Jugendrat gegen aussen;
- g ein Mitglied des Co-Präsidiums führt zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär oder deren Vertreterin oder Vertreter die verbindliche Unterschrift.

Art. 13

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Büros erhalten ein Sitzungsgeld, das den Ansatz für Gemeindekommissionen nicht überschreiten darf.

V. Arbeitsgruppen

Art. 14

Einsetzung und
Aufgaben

- ¹ Die Mitglieder des Jugendrates teilen sich in mindestens zwei Arbeitsgruppen, die vom Jugendrat eingesetzt werden.
- ² Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Jugendrates und organisiert sich selbst.
- ³ Die Arbeitsgruppen bestimmen je eine Gruppenleiterin oder einen Gruppenleiter, welche/r die Projekte koordiniert und in direkter Verbindung zum Büro steht.
- ⁴ In den Arbeitsgruppen können auch Jugendliche mitarbeiten, welche nicht im Jugendrat sind. Die Arbeitsgruppe kann darüber eigenständig entscheiden.
- ⁵ Die Arbeitsgruppen setzen die Anliegen der Jugend in Projekte um und legen diese mit einem Budget zur Genehmigung dem Büro vor.

VI. Geschäftsführung

Art. 15

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Schuljahr.

Art. 16

Sekretariat ¹ Das Sekretariat ist verantwortlich für die Administration, die Protokollführung und das Archiv von Büro und Jugendrat.

² Es führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 17

Protokoll Die Protokolle von Büro- und Jugendrattsitzungen enthalten:

- a Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b die Namen der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der Protokollführung und allenfalls beigezogener Personen;
- c die Namen der Antragstellenden;
- d die Anträge und Beschlüsse;
- e die Kurzfassung der abgegebenen Voten.

Art. 18

Kassieramt Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung ab.

Art. 19

Haftung ¹ Für die Verbindlichkeiten des Jugendrates haftet ausschliesslich das Vermögen des Jugendrates.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Jugendrates wird ausgeschlossen.

VII. Revisionsdienst

Art. 20

Rechnungsprüfung ¹ Der Gemeinderat bestimmt die beiden Rechnungsrevisoren.

² Die Jahresrechnung wird vor der Plenarsitzung durch die Revisoren geprüft.

VIII. Inkrafttreten

Art. 21

¹ Das vorliegende Reglement tritt durch Genehmigung des Grossen Gemeinderates in Kraft.

Verlängerung der ersten Amtsdauer ² Der Jugendrat nimmt seine Tätigkeit mit dem Inkrafttreten des Reglements auf. Geschieht dies vor Beginn des Schuljahres 2000/2001 gilt das Büro bis zum Ablauf dieses Schuljahres als gewählt.

Organisation der ersten Plenarsitzung ³ Die erste Plenarsitzung wird durch die Jugendkommission Lyss einberufen. Ein Mitglied der Jugendkommission leitet diese Sitzung bis und mit Wahl des Co-Präsidiums.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
31.01.2000	GGR		einstimmig	06.03.2000

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
	GGR			